

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 17

München, den 9. August

1973

Datum	Inhalt	Seite
31. 7. 1973	Verordnung über die Beseitigung von land- und forstwirtschaftlichen Abfällen	451
2. 8. 1973	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht	452
3. 8. 1973	Verordnung über die Errichtung einer Staatlichen Hochschule für Musik in Würzburg	452
3. 8. 1973	Verordnung über den Teilabschnitt „Bestimmung der zentralen Orte“ des Landesentwicklungsprogramms	452
10. 7. 1973	Verordnung über die Zulassung zu Prüfungen an wissenschaftlichen Hochschulen und Kunsthochschulen	454
15. 7. 1973	Verordnung zur Änderung der Verordnung, den Vollzug der Reichs-Gewerbeordnung betreffend	454
16. 7. 1973	Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die staatlichen Technikerschulen für Landwirtschaft	454
16. 7. 1973	Verordnung zur Änderung der Schulordnung der staatlichen Technikerschulen für Landwirtschaft	455
19. 7. 1973	Verordnung über Zuständigkeiten in Versorgungsangelegenheiten nach Kapitel I des Bundesgesetzes zu Art. 131 GG	455
27. 7. 1973	Zweite Verordnung zur Verstaatlichung der Gemeindepolizeien	456
27. 7. 1973	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die amtsgerichtlichen Zweigstellen	456
27. 7. 1973	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zulassungsbeschränkungen in den Fachrichtungen Wirtschaft, Sozialwesen und Informatik an der Fachhochschule München	456
31. 7. 1973	Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Bayerischen Abfallgesetz	457
	Druckfehlerberichtigung	457

Verordnung über die Beseitigung von land- und forstwirtschaftlichen Abfällen

Vom 31. Juli 1973

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Abfallbeseitigungsgesetzes (AbfG) vom 7. Juni 1972 (BGBl I S. 873) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

(1) Pflanzliche Abfälle der Land- und Forstwirtschaft dürfen nach Maßgabe der §§ 2 und 3 außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (§ 4 Abs. 1 AbfG) beseitigt werden.

(2) Die Abfälle dürfen nur auf die in dieser Verordnung vorgesehene Art und Weise beseitigt werden. Weitergehende Anforderungen können gestellt werden, wenn dies im Einzelfall zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit geboten ist. Ausnahmen können im Einzelfall in sinngemäßer Anwendung des § 4 Abs. 3 AbfG zugelassen werden.

(3) Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere Art. 13 des Forststrafgesetzes und § 7 der Landesverordnung über die Verhütung von Bränden, werden durch diese Verordnung nicht berührt.

(4) Zuständig für Entscheidungen nach dieser Verordnung ist die Kreisverwaltungsbehörde, die in den Fällen des § 2 Abs. 2 im Einvernehmen mit der zu-

ständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde entscheidet (§ 1 Abs. 1 der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Bayerischen Abfallgesetz vom 31. Juli 1973, GVBl S. 457).

§ 2

Landwirtschaftliche Abfälle

(1) Pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlich genutzten Grundstücken anfallen, dürfen im Rahmen der Nutzung solcher Grundstücke durch Liegenlassen, Einarbeiten und ähnliche Verfahren zur Verrottung gebracht werden.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Abfälle dürfen verbrannt werden, wenn ihre Einarbeitung nicht möglich ist oder wenn sie im Boden nicht genügend verrotten können und dieser dadurch nachteilig verändert würde. Die zuständige Behörde macht in ihrem Amtsblatt die Gebiete bekannt, in denen die Voraussetzungen des Satz 1 in der Regel gegeben sind. In den übrigen Gebieten ist das Verbrennen rechtzeitig, mindestens 3 Tage vor der beabsichtigten Verbrennung, anzuzeigen. Die Kreisverwaltungsbehörde kann das Verbrennen untersagen, wenn die Voraussetzungen dafür nicht gegeben sind.

(3) Das Verbrennen von Abfällen in geringen Mengen ist unabhängig von Absatz 2 zulässig.

(4) Das Verbrennen der Abfälle nach den Absätzen 2 und 3 ist nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und nur an Werktagen von 6 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit zulässig. Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch

Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus sind zu verhindern. Hierzu sind die erforderlichen Mindestabstände von Wohngebäuden und öffentlichen Verkehrswegen sowie von Waldrändern, Rainen, Hecken und sonstigen brandgefährdeten Gegenständen einzuhalten. Zum Schutz der Bodendecke und der Tier- und Pflanzenwelt ist sicherzustellen, daß größere Flächen nicht gleichzeitig in Brand gesetzt werden und daß das Feuer auf die Bodendecke möglichst kurz und ohne stärkere Verbrennungen einwirkt. Die Verbrennungsrückstände sind baldmöglichst in den Boden einzuarbeiten.

§ 3

Forstwirtschaftliche Abfälle

Pflanzliche Abfälle, die im Wald anfallen, dürfen mittels Verrotten im Wald beseitigt werden. Sie dürfen im Wald verbrannt werden, soweit dies aus forstwirtschaftlichen Gründen erforderlich ist. Im übrigen gilt § 2 Abs. 4 entsprechend.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 AbfG kann mit Geldbuße bis zu 100 000,— DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Bestimmungen dieser Verordnung über Art und Weise der Beseitigung zuwiderhandelt oder entgegen § 2 Abs. 2 Abfälle ohne rechtzeitige Anzeige verbrennt,
2. den im Vollzug dieser Verordnung erlassenen vollziehbaren Anordnungen zuwiderhandelt, wenn die Anordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldbestimmung verweist.

§ 5

Inkrafttreten

§ 4 dieser Verordnung tritt am 10. August 1973 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am 1. August 1973 in Kraft; sie tritt am 31. Juli 1974 außer Kraft.

München, den 31. Juli 1973

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 31 vom 3. August 1973 bekanntgemacht.

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht

Vom 2. August 1973

Auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl I S. 481) und des § 26 Abs. 1 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 1973 (BGBl I S. 870), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht vom 27. Juli 1971 (GVBl S. 260), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juni 1973 (GVBl S. 334 ber. S. 388), wird wie folgt geändert:

In den einleitenden Worten des § 3 Abs. 1 wird nach dem Wort „darstellen“ eingefügt:
„nach § 24 a des Straßenverkehrsgesetzes, ferner“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 26. Juli 1973 in Kraft.
München, den 2. August 1973

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 31 vom 3. August 1973 bekanntgemacht.

Verordnung

über die Errichtung einer Staatlichen Hochschule für Musik in Würzburg

Vom 3. August 1973

Gemäß Art. 77 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 138 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Bayern erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Der Freistaat Bayern errichtet unter Umwandlung der Bayerischen Fachakademie für Musik in Würzburg eine Hochschule für Musik. Sie trägt die Bezeichnung „Staatliche Hochschule für Musik in Würzburg“.

§ 2

Die Hochschule dient der künstlerischen Ausbildung für musikalische und musikerzieherische Berufe. Bis zum Erlaß eigener Ordnungen finden die Verfassung und die Studiensatzung der Staatlichen Hochschule für Musik in München entsprechende Anwendung. Der bisherige Direktor der Bayerischen Fachakademie für Musik nimmt bis zur Wahl des Präsidenten die Aufgaben des Präsidenten der Hochschule wahr und führt diese Bezeichnung.

§ 3

Die Hochschule untersteht unmittelbar dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

§ 4

Die bisher an der Bayerischen Fachakademie für Musik tätigen Bediensteten werden an die Hochschule versetzt.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. September 1973 in Kraft.

München, den 3. August 1973

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

Verordnung

über den Teilabschnitt „Bestimmung der zentralen Orte“ des Landesentwicklungsprogramms

Vom 3. August 1973

Auf Grund des Art. 14 Abs. 3 und 4 in Verbindung mit Art. 13 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 6. Februar 1970 (GVBl S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 1971 (GVBl S. 65), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Im Staatsgebiet werden zentrale Orte folgender Stufen bestimmt:

- Kleinzentren
- Untertzentren
- mögliche Mittelzentren (Untertzentren mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums)
- Mittelzentren
- mögliche Oberzentren
- Oberzentren

(2) In der engeren Verdichtungszone der großen Verdichtungsräume München, Nürnberg/Fürth/Erlangen und Augsburg werden Siedlungsschwerpunkte bestimmt.

§ 2

Zentrale Orte der untersten Stufe (Kleinzentren) werden in den Regionalplänen nach den im Landes-

entwicklungsprogramm festzulegenden Grundsätzen bestimmt (Art. 13 Abs. 2 Nr. 3 Halbsatz 2 BayLplG).

§ 3

Als zentrale Orte, die gemäß Art. 13 Abs. 2 Nr. 3 BayLplG im Landesentwicklungsprogramm festzulegen sind, werden folgende Gemeinden bestimmt, wobei durch Schrägstrich verbundene Gemeindepnamen Mehrfachzentren bezeichnen:

1. Als Unterzentren:

Regierungsbezirk Oberbayern:

Beilngries, Brannenburg, Bruckmühl, Burgkirchen a. d. Alz, Dießen a. Ammersee, Dorfen, Garching a. d. Alz, Grassau/Marquartstein, Haag i. OB, Herrsching a. Ammersee, Holzkirchen, Kolbermoor, Laufen, Lenggries, Manching, Markt Schwaben, Mittenwald, Neumarkt-Sankt Veit, Oberammergau, Peißenberg, Prien a. Chiemsee, Raubling, Ruhpolding, Schliersee, Taufkirchen (Vils), Töging a. Inn, Tutzing, Wolnzach;

Regierungsbezirk Niederbayern:

Abensberg, Arnstorf, Bogen, Grafenau, Griesbach i. Rottal, Hauzenberg, Mallersdorf-Pfaffenberg, Neustadt a. d. Donau, Osterhofen, Riedenburg, Rottenburg a. d. Laaber, Rottalmünster, Tittling, Waldkirchen, Wegscheid;

Regierungsbezirk Oberpfalz:

Auerbach i. d. OPf., Eschenbach i. d. OPf., Furth i. Wald, Grafenwöhr, Kemnath, Mitterteich, Neunburg vorm Wald, Neutraubling, Nittenau, Oberviechtach, Parsberg, Regenstaufer, Schwarzenfeld, Waldmünchen, Waldsassen, Wiesau;

Regierungsbezirk Oberfranken:

Arzberg, Bad Berneck i. Fichtelgebirge, Burgkunstadt/Altenkunstadt, Ebermannstadt, Hallstadt, Hollfeld, Ludwigsstadt, Rodach b. Coburg, Rödentel, Schwarzenbach a. d. Saale, Stadtsteinach, Staffelstein;

Regierungsbezirk Mittelfranken:

Altdorf b. Nürnberg, Heilsbrunn, Hilpoltstein, Höchststadt a. d. Aisch, Neuendettelsau, Scheinfeld, Schnaittach, Treuchtlingen, Uffenheim, Wassertrüdingen;

Regierungsbezirk Unterfranken:

Alzenau i. UFr., Amorbach, Ebern, Eltmann, Gemünden a. Main, Goldbach/Hösbach, Großostheim, Hofheim i. UFr., Kahl a. Main, Königshofen i. Grabfeld, Mellrichstadt, Münnerstadt, Volkach, Wern-
eck, Zeil a. Main;

Regierungsbezirk Schwaben:

Babenhausen, Buchloe, Burgau, Gundelfingen a. d. Donau, Höchststadt a. d. Donau, Ichenhausen, Jettigen-Scheppach, Meitingen, Mering, Obergünzburg, Oberstaufer, Oettingen i. Bay., Ottobeuren, Pfronten, Rain, Senden, Thannhausen, Türkheim, Vöhringen, Weißenhorn, Wemding, Wertingen;

2. Als mögliche Mittelzentren (Unterzentren mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums):

Regierungsbezirk Oberbayern:

Bad Aibling, Murnau, Penzberg, Trostberg;

Regierungsbezirk Niederbayern:

Mainburg, Pocking/Ruhstorf, Vilsbiburg, Vilshofen, Viechtach;

Regierungsbezirk Oberpfalz:

Burglengenfeld/Maxhütte-Haidhof/Teublitz, Kötzing, Nabburg, Neustadt a. d. Waldnaab, Roding, Vohenstrauß;

Regierungsbezirk Oberfranken:

Helmbrechts, Naila, Neustadt b. Coburg, Rehau;

Regierungsbezirk Mittelfranken:

Bad Windsheim, Feuchtwangen, Herzogenaurach;

Regierungsbezirk Unterfranken:

Bad Brückenau, Gerolzhofen, Hammelburg, Karlstadt, Marktheidenfeld, Ochsenfurt;

Regierungsbezirk Schwaben:

Aichach, Bad Wörishofen, Friedberg, Illertissen, Lindenberg i. Allgäu, Oberstdorf, Schwabmünchen;

3. Als Mittelzentren:

Regierungsbezirk Oberbayern:

Altötting/Neuötting, Bad Reichenhall, Bad Tölz, Berchtesgaden, Burghausen, Dachau, Ebersberg/Grafring b. München, Eichstätt, Erding/Altenerding, Freilassing, Freising, Fürstenfeldbruck, Garmisch-Partenkirchen, Landsberg a. Lech, Miesbach/Hausham, Moosburg a. d. Isar, Mühldorf a. Inn/Waldkraiburg, Neuburg a. d. Donau, Pfaffenhofen a. d. Ilm, Schongau/Peiting, Schrobenhausen, Starnberg, Traunstein/Traunreut, Tegernsee/Rottach-Egern/Bad Wiessee/Gmund a. Tegernsee, Wasserburg a. Inn, Weilheim i. OB, Wolfratshausen/Geretsried;

Regierungsbezirk Niederbayern:

Deggendorf/Plattling, Dingolfing, Eggenfelden, Freyung, Kelheim, Landau a. d. Isar, Pfarrkirchen, Regen/Zwiesel, Simbach a. Inn;

Regierungsbezirk Oberpfalz:

Cham, Neumarkt i. d. OPf., Schwandorf, Sulzbach-Rosenberg, Tirschenreuth;

Regierungsbezirk Oberfranken:

Forchheim, Kronach, Kulmbach, Lichtenfels, Marktredwitz/Wunsiedel, Münchberg, Pegnitz, Selb;

Regierungsbezirk Mittelfranken:

Dinkelsbühl, Gunzenhausen, Hersbruck, Lauf a. d. Pegnitz, Neustadt a. d. Aisch, Roth, Rothenburg ob der Tauber, Schwabach, Weißenburg i. Bay.;

Regierungsbezirk Unterfranken:

Bad Kissingen, Bad Neustadt a. d. Saale, Haßfurt, Kitzingen, Lohr a. Main, Miltenberg, Obernburg a. Main/Elsenfeld/Erlenbach a. Main;

Regierungsbezirk Schwaben:

Dillingen a. d. Donau/Lauingen (Donau), Donauwörth, Füssen, Günzburg/Leipheim, Kaufbeuren, Krumbach (Schwaben), Lindau (Bodensee), Markt-
oberdorf, Mindelheim, Nördlingen, Sonthofen/Immenstadt i. Allgäu;

4. Als mögliche Oberzentren:

Regierungsbezirk Oberbayern:

Ingolstadt, Rosenheim;

Regierungsbezirk Niederbayern:

Landshut, Passau, Straubing;

Regierungsbezirk Oberpfalz:

Amberg, Weiden i. d. OPf.;

Regierungsbezirk Oberfranken:

Bamberg, Bayreuth, Coburg, Hof;

Regierungsbezirk Mittelfranken:

Ansbach;

Regierungsbezirk Unterfranken:

Aschaffenburg, Schweinfurt;

Regierungsbezirk Schwaben:

Kempten (Allgäu), Memmingen;

5. Als Oberzentren:

München, Regensburg, Nürnberg/Fürth/Erlangen, Würzburg, Augsburg, (Ulm)/Neu-Ulm.

§ 4

Als Siedlungsschwerpunkte in der engeren Verdichtungszone der großen Verdichtungsräume werden bestimmt:

Verdichtungsraum München

Garching b. München, Gauting, Gilching/Argelsried, Gräfelfing/Planegg/Krailling, Gröbenzell, Grünwald,

Haar, Ismaning, Karlsfeld, Kirchheim b. München/Heimstetten, Kirchseon, Neufahrn b. Freising/Eching, Oberhaching, Oberschleißheim, Olching/Geiselbullach/Esting, Poing, Puchheim/Eichenau, Pullach i. Isartal, Taufkirchen, Unterbiberg/Ottobrunn/Hohenbrunn, Unterföhring, Unterhaching, Unterpfaffenhofen/Germering, Unterschleißheim, Parsdorf/Grasbrunn, Zorneding/Pörling;

Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen

Feucht, Oberasbach, Schwaig b. Nürnberg/Röthenbach a. d. Pegnitz, Stein b. Nürnberg, Zirndorf;

Verdichtungsraum Augsburg

Bobingen, Gersthofen/Langweid a. Lech, Kissing, Königsbrunn, Neusäß.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. September 1973 in Kraft.

München, den 3. August 1973

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

Verordnung über die Zulassung zu Prüfungen an wissenschaftlichen Hochschulen und Kunsthochschulen

Vom 10. Juli 1973

Auf Grund der Art. 5 Abs. 2, Art. 20 Abs. 2, Art. 29 Abs. 2 und Art. 43 Abs. 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189), und des Art. 60 des Bayerischen Fachhochschulgesetzes vom 27. Oktober 1970 (GVBl S. 481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1971 (GVBl S. 473), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Den Studenten und Absolventen der Fachhochschulen sowie den Absolventen der in den Fachhochschulbereich einbezogenen gleichrangigen Bildungseinrichtungen, denen nach Maßgabe gesonderter Rechtsvorschriften die Berechtigung zum Studium an wissenschaftlichen Hochschulen und Kunsthochschulen in Bayern zuerkannt wurde, stehen hinsichtlich der Zulassung zu Hochschulprüfungen die gleichen Rechte zu, die das Reifezeugnis eines öffentlichen oder staatlichen anerkannten privaten Gymnasiums verleiht.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1971 in Kraft.

München, den 10. Juli 1973

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Verordnung, den Vollzug der Reichs-Gewerbeordnung betreffend

Vom 15. Juli 1973

Auf Grund des § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung, den Vollzug der Reichs-Gewerbeordnung betreffend vom 29. März 1892 (BayBS IV S. 9), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Mai 1969 (GVBl S. 138), wird wie folgt geändert:

Dem § 51 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für Abfallbeseitigungsanlagen im Sinne des Abfallbeseitigungsgesetzes vom 7. Juni 1972 (BGBl I S. 873) und für Tierkörperbeseitigungsanstalten sind die Regierungen zuständig.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1973 in Kraft.

München, den 15. Juli 1973

**Bayerisches Staatsministerium für
Landesentwicklung und Umweltfragen**

Streibl, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die staatlichen Technikerschulen für Landwirtschaft

Vom 16. Juli 1973

Auf Grund von Art. 5 Abs. 2 und Art. 43 Abs. 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für die staatlichen Technikerschulen für Landwirtschaft vom 4. Dezember 1972 (GVBl S. 486) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach § 11 eingefügt: „§ 11a Praktischer Teil“
2. In § 4 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt: „In Pflichtfächern mit praktischem Unterricht der Fachrichtung Hauswirtschaft und Ernährung wird je Semester mindestens eine praktische Pflichtarbeit durchgeführt.“
3. In § 5 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt: „Bei Fächern mit praktischem Unterricht zählt die Durchschnittsnote der schriftlichen und der praktischen Leistungen je dreifach, die der mündlichen Leistungen einfach.“
4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird folgende Nummer 5 angefügt: „5. Fachrichtung Hauswirtschaft und Ernährung:
 - a) Deutsch
 - b) Mathematik
 - c) Handelskunde
 - d) Buchführung und Steuerkunde
 - e) Berufs- und Arbeitspädagogik
 - f) Textilbewirtschaftung
 - g) Haustechnik
 - h) Wirtschaftslehre des Haushalts
 - i) Ernährungslehre und Nahrungsmittelbewirtschaftung.“
 - b) Es wird folgender neuer Absatz 4 angefügt: „(4) In der Fachrichtung Hauswirtschaft und Ernährung findet zusätzlich eine praktische Prüfung statt.“
5. Es wird folgender neuer § 11a eingefügt:

„§ 11a

Praktischer Teil

(1) Die praktische Prüfung umfaßt eine Kocharbeit und entweder eine Textilarbeit, eine Arbeit aus der Haustechnik oder eine Arbeit aus dem Gartenbau; sie muß eine Vorführung enthalten. Hierfür stehen insgesamt vier Stunden zur Verfügung.

(2) Die Aufgaben der praktischen Prüfung werden durch den Prüfungsausschuß aus Vorschlägen der zuständigen Lehrkräfte ausgewählt. Sie werden 48 Stunden vor Beginn der Prüfung durch Los zgeteilt. Dabei ist festzulegen, welche Hilfsmittel zugelassen sind.

(3) Unmittelbar nach der Aufgabenzuteilung fertigen die Prüflinge schriftlich in einer zweistündigen Bearbeitungszeit unter Aufsicht einen Organisations- und Arbeitsplan und eine Materialaufstellung. Auch die weiteren Vorbereitungen in materieller und organisatorischer Hinsicht hat der Prüfling zu treffen.

(4) Während der praktischen Prüfung müssen zwei vom Vorsitzenden bestimmte Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein, die Fragen in Zusammenhang mit der Arbeit stellen können.

(5) Die Bewertung der Leistungen erfolgt durch beide Prüfer. Bei abweichender Benotung gilt § 2 Abs. 2 entsprechend.

(6) Über den Ablauf der praktischen Prüfung ist eine von beiden Prüfern zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen.“

6. In § 12 Abs. 1 Satz 2 und in § 12 Abs. 2 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „mündlichen“ die Worte „oder praktischen“ eingefügt.

7. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Errechnung der Einzelnoten

Bei der Ermittlung der Note eines Prüfungsfaches werden die Zeugnisnote des dritten Semesters und das nach § 5 Abs. 3 ermittelte Leistungsergebnis im vierten Semester sowie die Note im mündlichen Teil der Technikerprüfung (§ 11) je einfach gewertet. Die Note im schriftlichen Teil (§ 10) und im praktischen Teil (§ 11a) zählt je dreifach. Die errechnete Notensumme geteilt durch sechs — bei Vorliegen einer Note aus dem praktischen Teil (§ 11a) geteilt durch neun — ergibt die Note des Prüfungsfaches.“

8. In § 17 Abs. 1 wird nach der Berufsbezeichnung „staatlich geprüfter Techniker für Weinbau und Kellerwirtschaft“ eingefügt:

oder „staatlich geprüfte Technikerin für Hauswirtschaft und Ernährung“.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1973 in Kraft.

München, den 16. Juli 1973

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Eisenmann, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Schulordnung der
staatlichen Technikerschulen für
Landwirtschaft**

Vom 16. Juli 1973

Auf Grund von Art. 5 Abs. 2 und Art. 43 Abs. 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert

durch Gesetz vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung der staatlichen Technikerschulen für Landwirtschaft vom 10. November 1972 (GVBl S. 478) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Es bestehen die Fachrichtung Landbau, die Fachrichtung Gartenbau und Weinbau, die Fachrichtung Hauswirtschaft und Ernährung.“

2. § 3 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Hauptamtliche Lehrkräfte sind in der Regel Beamte des höheren landwirtschaftlichen Dienstes einschließlich des höheren landwirtschaftlichen Lehramtes oder Beamte des höheren landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Dienstes einschließlich des höheren landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Lehramtes.“

3. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bewerber, die eine Fachschule der jeweiligen Fachrichtung mit Vollzeitunterricht erfolgreich abgeschlossen haben, können unter Anrechnung der fachtheoretischen Semester dieser Fachschule bis zum Beginn des dritten Semesters in die Technikerschule aufgenommen werden, sofern die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1973 in Kraft.

München, den 16. Juli 1973

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Dr. Eisenmann, Staatsminister

**Verordnung
über Zuständigkeiten in Versorgungs-
angelegenheiten nach Kapitel I des
Bundesgesetzes zu Art. 131 GG**

Vom 19. Juli 1973

Auf Grund des Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Bestimmung der obersten Dienstbehörde im Sinne des Kapitels I des Bundesgesetzes zu Art. 131 GG vom 8. November 1954 (BayBS III S. 416) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Sachliche Zuständigkeiten

Pensionsfestsetzungsbehörden sind die Bezirksfinanzdirektionen Ansbach und Regensburg.

§ 2

Aufgaben

(1) Den Pensionsfestsetzungsbehörden obliegt die Erledigung aller Versorgungsangelegenheiten der unter Kapitel I des Bundesgesetzes zu Art. 131 GG fallenden Personen, für die das Bayerische Staatsministerium der Finanzen oberste Dienstbehörde im Sinne des § 60 dieses Gesetzes ist.

(2) Unberührt bleiben gesetzliche Vorschriften, die eine ausschließliche Zuständigkeit anderer Behörden bestimmen.

(3) Zu den Versorgungsangelegenheiten im Sinne des Absatzes 1 gehört auch die Erteilung der Bescheinigung, daß die Voraussetzungen für die Nachversicherung vorliegen.

§ 3

Örtliche Zuständigkeiten

(1) Für die Versorgungsempfänger aus dem Personenkreis der Berufssoldaten der früheren Wehrmacht und der berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes ist die Bezirksfinanzdirektion Ansbach örtlich zuständig.

(2) Für die in Absatz 1 nicht genannten Versorgungsempfänger ist die Bezirksfinanzdirektion Regensburg örtlich zuständig.

§ 4

Anweisung, Auszahlung und rechnungsmäßiger Nachweis

(1) Die Anweisung zur Zahlung der Versorgungsleistungen durch die Pensionskassen obliegt den Pensionsfestsetzungsbehörden.

(2) Die Auszahlung und der rechnungsmäßige Nachweis der Versorgungsleistungen obliegen den Pensionskassen.

(3) Als Pensionskassen sind zuständig: für laufende Versorgungsleistungen und für Sterbegelder die Staatsoberkasse München, für einmalige Versorgungsleistungen die der zuständigen Bezirksfinanzdirektion angegliederte Staatsoberkasse.

§ 5

Sonderzuständigkeit

Die Festsetzung, Anweisung und Zahlung sowie der rechnungsmäßige Nachweis der Versorgungsleistungen für Personen, die nach §§ 66, 66 a des Bundesgesetzes zu Art. 131 GG versorgungsberechtigt sind, obliegt den Versorgungsämtern. Örtlich zuständig ist das Versorgungsamt, in dessen Bereich der Berechtigte seinen Wohnsitz hat.

§ 6

Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über Zuständigkeiten in Versorgungsangelegenheiten nach Kapitel I des Bundesgesetzes zu Art. 131 GG vom 4. Februar 1964 (GVBl S. 36), geändert durch Verordnung vom 29. Juli 1971 (GVBl S. 282), außer Kraft.

(3) Soweit sich durch diese Verordnung Zuständigkeiten ändern, geht die Zuständigkeit erst mit der Übernahme des Einzelfalles auf die künftig zuständige Behörde über. Die bisher zuständige Pensionsfestsetzungsbehörde hat den Übergang der Zuständigkeit und die Abgabe der Sachbehandlung dem Empfänger der Versorgungsleistung schriftlich mitzuteilen.

München, den 19. Juli 1973

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

I. V. Dr. Hillermeier, Staatssekretär

Zweite Verordnung zur Verstaatlichung der Gemeindepolizeien

Vom 27. Juli 1973

Auf Grund des Art. 6 Abs. 2 Satz 2 des Polizeiorganisationsgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die in den Städten

Augsburg,
Erlangen,
Regensburg und
Würzburg

von der Gemeindepolizei wahrgenommenen staatlichen Aufgaben werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1973 auf die Landespolizei übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1973 in Kraft.
München, den 27. Juli 1973

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Merk, Staatsminister

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die amtsgerichtlichen Zweigstellen

Vom 27. Juli 1973

Auf Grund des Art. II § 3 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (BGBl III 300-5) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die amtsgerichtlichen Zweigstellen vom 30. Mai 1973 (GVBl S. 341) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 11 wird „Karlstadt,“ gestrichen.
2. In der Anlage zu § 2 der Verordnung wird Nummer 20 gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1973 in Kraft.
München, den 27. Juli 1973

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. Held, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zulassungsbeschränkungen in den Fachrichtungen Wirtschaft, Sozialwesen und Informatik an der Fachhochschule München

Vom 27. Juli 1973

Auf Grund des Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Mai 1973 (GVBl S. 261) erläßt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Zulassungsbeschränkungen in den Fachrichtungen Wirtschaft, Sozialwesen und Informatik an der Fachhochschule München vom 17. Mai 1973 (GVBl S. 285) wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 wird die Zahl „211“ durch die Zahl „270“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1973 in Kraft. Sie tritt am 14. März 1974 außer Kraft.

München, den 27. Juli 1973

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

I. V. Lauerbach, Staatssekretär

**Verordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten
nach dem Bayerischen Abfallgesetz**

Vom 31. Juli 1973

Auf Grund des Art. 15 Abs. 5 des Bayerischen Abfallgesetzes vom 25. Juni 1973 (GVBl S. 324) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

(1) Für Entscheidungen nach § 4 Abs. 3 des Abfallbeseitigungsgesetzes (AbfG) vom 11. Juni 1972 (BGBl I S. 873) und auf Grund von Verordnungen nach § 4 Abs. 4 AbfG sind die Kreisverwaltungsbehörden zuständig; Entscheidungen nach § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Beseitigung von land- und forstwirtschaftlichen Abfällen vom 31. Juli 1973 (GVBl S. 451) ergehen im Einvernehmen mit den zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörden.

(2) Die Kreisverwaltungsbehörden überwachen die Abfallbeseitigung außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen in den Fällen des § 4 Abs. 3 und des § 15 AbfG sowie der Verordnungen nach § 4 Abs. 4 AbfG. Sie sind zur Entgegennahme von Anzeigen nach § 11 Abs. 2

AbfG und für Überwachungsmaßnahmen nach § 11 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 und 2 AbfG zuständig.

(3) Im Rahmen ihrer Überwachungsaufgabe nach Absatz 2 erlassen die Kreisverwaltungsbehörden Anordnungen zur Verhütung und Unterbindung von Verstößen gegen das Abfallbeseitigungsgesetz und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1973 in Kraft.
München, den 31. Juli 1973

**Bayerisches Staatsministerium für
Landesentwicklung und Umweltfragen**
Streibl, Staatsminister

Druckfehlerberichtigung

In Art. 6 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 1973/1974 vom 27. Juli 1973 (GVBl S. 427) muß Satz 1 richtig lauten: „Die im Haushaltsplan 1973 neu ausgebrachten Stellen für Beamte, Richter und Angestellte dürfen nicht vor dem 1. Januar 1974 und die im Haushaltsplan 1974 neu ausgebrachten Stellen für Beamte, Richter und Angestellte nicht vor dem 1. Januar 1975 besetzt werden.“

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, 8 München 2, Sendlinger Straße 80. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis halbjährlich DM 9,—. Einzelnummer bis 8 Seiten DM 0,90, darüber DM 1,40 + Porto. Einzelnummern nur durch den Süddeutschen Verlag, 8 München 2, Postfach 20 22 20. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).